

Die Behandlung von Krebspatienten durch Heilpraktiker

Liebe BDHN-Mitglieder,

in letzter Zeit häufen sich Presseberichte über Krebspatienten, welche von Heilpraktikern behandelt wurden und im Anschluss an die Behandlung verstarben bzw. deren Gesundheitszustand sich verschlechterte. Der wohl bekannteste Fall aus letzter Zeit war der Fall eines Heilpraktikers aus Brüggen-Bracht, der in einem biologischen Krebszentrum krebserkrankte Patienten behandelte, von denen drei Patienten im Anschluss an die Behandlung verstorben sind.

Das Landgericht Krefeld hat den Heilpraktiker mit Urteil vom 15.07.2019 zu einer Haftstrafe von zwei Jahren wegen u.a. fahrlässiger Tötung verurteilt. Die Haftstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt (Az. 22 KLs 14/18). Der BDHN e.V. hat Sie in einer Rundmail vom 19.07.2019 über den Fall informiert.

Über solche Fälle wird in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen in der Presse berichtet, sowohl in der medizinischen und juristischen Fachpresse, als auch in der allgemeinen Presse. Auch aktuell wird in den Medien über einen Fall berichtet, in dem ein Heilpraktiker eine Patientin behandelt haben soll, bei der von einem Arzt Krebs diagnostiziert wurde – der Heilpraktiker hat eine Krebserkrankung (nach einer eigenen Diagnose mit einem Pendell!) hingegen ausgeschlossen. Der Heilpraktiker soll die Patientin homöopathisch behandelt, sie aber nicht zu einem Arzt geschickt haben*. Dieser Heilpraktiker steht derzeit vor Gericht.

Solche Fällen haben neben den zivil-, straf- und berufsrechtlichen Folgen für den einzelnen Berufsträger häufig auch eine berufspolitische Dimension, da diese Vorfälle für den Gesetzgeber ein Anlass sein können, die Therapiefreiheit des Heilpraktikers zu beschneiden.

Die Behandlung von Krebspatienten durch Heilpraktiker ist immer eine sehr heikle Angelegenheit. Hierüber herrscht Rechtsunsicherheit, weswegen ich regelmäßig mit Anfragen von BDHN-Mitgliedern zu Fällen aus dem Praxisalltag konfrontiert werde.

Zunächst gibt es kein gesetzliches Verbot, welches Heilpraktikern die Behandlung von Krebspatienten verbietet. Das heißt, dass es Heilpraktikern im Grundsatz erlaubt ist, Patienten zu behandeln, welche unter einer Krebserkrankung leiden. Dennoch sollte man als Heilpraktiker bei solchen Patienten einige grundsätzliche Punkte beachten.

Krebspatienten sollten von Heilpraktikern nur dann behandelt werden, wenn diese sich parallel hierzu einer schulmedizinischen Behandlung unterziehen. Naturheilkundliche Verfahren sind bei Patienten, welche an Krebs erkrankt sind, niemals eine Alternative zur Schulmedizin. Naturheilkundliche Verfahren haben vor allem den Zweck, die Folgen der Krankheit bzw. der Chemotherapie abzumildern, etwa durch Stärkung des Immunsystems. Im Idealfall stimmen Sie sich als Heilpraktiker bei Ihrer Behandlung mit dem behandelnden Arzt ab, wenn der Patient dem zustimmt.

Sofern Sie einen Patienten behandeln und den Verdacht haben, dass dieser an Krebs erkrankt ist, schicken Sie diesen Patienten unbedingt zu einem Arzt, welcher auf Krebserkrankungen spezialisiert ist oder in ein Krankenhaus. Raten Sie dem Patienten niemals davon ab, sich schulmedizinisch behandeln zu lassen (s.g. Weiterverweisungspflicht).

Manche Patienten möchten sich nicht schulmedizinisch behandeln lassen, aus welchen Überlegungen auch immer. Sofern ein solcher Patient zu Ihnen kommt, überlegen Sie sich bitte gut, ob Sie diesen Patienten behandeln möchten. Grund hierfür ist, dass Sie im Falle der Verschlechterung der Krankheit oder gar des Todes des Patienten Gefahr laufen (mit)verantwortlich gemacht zu werden. Ob der Vorwurf berechtigt ist oder nicht – allein die Tatsache, dass Sie sich mit einem gerichtlichen Verfahren oder polizeilichen Ermittlungen konfrontiert sehen, ist bereits eine enorme Belastung für Sie und Ihre Praxis.

Zu empfehlen ist bei der Behandlung von Krebskranken immer eine besondere Aufklärung des Patienten über die Therapie, den Zweck der Therapie und darüber, dass diese (alternativmedizinische) Behandlung eine schulmedizinische Behandlung nicht ersetzt.

Einen weiteren Punkt, der die Werbung (insb. auf Ihrer Homepage) betrifft müssen Sie ebenfalls beachten: Machen Sie in Bezug auf Krebserkrankungen keine Heilversprechen, d.h. dass eine Heilung von Krebs mit alternativmedizinischen Methoden möglich ist. Solche Heilversprechen sind regelmäßig unzutreffend und damit irreführend i.S.d. § 3 HWG. Eine solche Werbung kann abgemahnt werden; dem BDHN e.V. und mir sind auch Fälle bekannt, dass bei solchen Fällen in der Vergangenheit abgemahnt wurde.

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass Sie dem Patienten empfehlen auf eine schulmedizinische Therapie zu verzichten, Sie den Patienten trotz einer erkennbaren Krebserkrankung nicht an einen Arzt weiterverweisen oder Sie eine naturheilkundliche Therapie als eine Alternative zur Schulmedizin gegenüber dem Patienten anpreisen, Sie stets die Gefahr laufen, sich strafbar zu machen, falls der Gesundheitszustand des Patienten sich verschlechtert. Auch haftungsrechtliche Folgen können sich aus einem solchen Verhalten ergeben.

Weiterhin kann das Gesundheitsamt Ihnen die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde entziehen, da ein solches Verhalten Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen kann (§§ 7 Abs. 1, 2 Abs. 1 lit. f 1. HeilpraktikerGDV). Als Heilpraktiker haben Sie die Pflicht, den Patienten über andere in Betracht kommende Behandlungsmethoden aufzuklären (im Falle von Krebspatienten sind es schulmedizinische Verfahren, etwa die Chemotherapie) und den Patienten an einen Arzt zu verweisen, der die Krankheit behandeln kann. Dies ergibt sich aus Ihren Sorgfaltspflichten gegenüber dem Patienten. Ein Patient, der sich zu einem Heilpraktiker in Behandlung begibt, erwartet nicht nur eine ordnungsgemäße Behandlung nach den Grundsätzen der Naturheil-

* www.br.de/nachrichten/bayern/berufungsprozess-um-tod-einer-heilpraktiker-patientin,RbqvpXu

kunde und der Alternativmedizin, sondern auch, dass der Heilpraktiker ihn ehrlich über alternative Behandlungsmethoden aufklärt. Gerade gegenüber Patienten, welche an einer schweren Krankheit leiden, bestehen erhöhte Sorgfaltspflichten.

Bitte bedenken Sie auch folgenden Punkt: Als Heilpraktiker sind Sie auch immer ein Vertreter der gesamten Heilpraktikerschaft. Denken Sie daher daran, dass berufliche Verfehlungen einzelner gerade im Bereich von Krebspatienten in der Presse lan-

den können – was ein schlechtes Licht auf den gesamten Berufsstand wirft. Insofern schaden unter Umständen einzelne Berufsträger hier einem ganzen Berufsstand.

Patienten, welche mit einer schweren Krankheit zu Ihnen kommen, bringen Ihnen als Heilpraktiker ein großes Vertrauen entgegen. Nutzen Sie dieses Vertrauen, um den Patienten zu behandeln, missbrauchen Sie dieses Vertrauen jedoch nicht. Spielen Sie in solchen Fällen in keinem Fall die Schulmedizin gegen die Naturheilkunde

aus. Denn gerade bei Krebserkrankungen kann eine Kombination aus schulmedizinischer und naturheilkundlicher Behandlung für den Patienten ein echter Gewinn sein.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt
des BDHN e. V.

Das kommt vor ... Alles Wissen stammt aus der Erfahrung

Ein junger Mann kam unangemeldet in die Praxis einer Kollegin. Da kurz zuvor ein anderer Patient seinen Termin absagen musste, war es der Heilpraktikerin sehr recht, dass dieser junge Patient, der ihr aus vergangenen Zeiten bekannt war, den ausgefallenen Termin wahr genommen hat. Quittengelb begrüßte er seine Heilpraktikerin und berichtete ihr, dass er auf direktem Wege vom Krankenhaus zu ihr gekommen sei. Angeblich hatte man ihn im Krankenhaus lediglich beobachtet, ihn aber nicht behandelt. Auf näheres Befragen habe er nur Infusionen mit einer Ringer-Lsg. erhalten.

Was war geschehen?

Ein Freund dieses Patienten hatte im Internet ein dubioses Potenzmittel bestellt und angeblich damit viel Erfolg gehabt. Damit weckte er bei dem Patienten ein gesteigertes Interesse und auch er bestellte dieses erfolgversprechende Potenzmittel. Schon nach der ersten Einnahme beobachtete der Patient, dass sich seine Haut und die Augen zunehmend verfärbten und er sich schlapp und müde fühlte.

Als dann noch eine unerträgliche Übelkeit hinzukam, suchte er die Notaufnahme des Krankenhauses auf. Er wurde stationär aufgenommen. Dort war man nicht sehr begeistert, dass seine Symptome durch einen Medikamentenabusus ausgelöst waren. Nach 3 Tagen verließ der Patient das Krankenhaus auf eigene Verantwortung.

Was erwartete er nun von der Heilpraktikerin – ein Wunder?

Die Verantwortung konnte die Heilpraktikerin selbstverständlich nicht übernehmen und riet dem Patienten dringend, einen Arzt aufzusuchen, der ihm schnellstmöglich hilft, weitere Leberschäden, bzw. Erkrankungen zu verhindern/zu eliminieren. Erschwerend kam noch hinzu, dass in der tieferen Vergangenheit eine Tumorerkrankung diagnostiziert wurde.

Hier sind dem Heilpraktiker Grenzen gesetzt. Er sollte sich auf keinen Fall auf solch einen Patienten einlassen, weil ihm dazu schlicht und einfach die Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen.